

Das neue Prüfungsrecht zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben

Worauf achten Betriebsprüfer?

Seit dem 01.01.2009 ist das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregeln (kurz Flexi II) in Kraft. Durch das Gesetz wurde die Insolvenzsicherung der Wertguthaben wesentlich verbessert. So ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Konto durch eine doppelhändige Treuhand oder ein gleichwertiges Sicherungsmodell für den Fall der Insolvenz zu schützen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen von Betriebsprüfungen kontrolliert (§ 7e SGB IV).

Prüfung erfolgt nach einem festgelegten Kriterienkatalog

Anhand eines gesetzlich festgelegten Kriterienkataloges überprüft die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV die Maßnahmen zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben (nach § 7e Abs. 6 SGB IV). Die entsprechenden Feststellungen zum Wertguthaben und zur Insolvenzsicherung im Verwaltungsakt nach § 28p Abs. 1 SGB IV werden anschließend in einer Prüfmitteilung gezielt ausgewiesen. Auch außerhalb einer Betriebsprüfung muss mit der Anfrage rechtsverbindlicher Auskünfte zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben durch den Rentenversicherungsträger gerechnet werden. Arbeitgeber müssen bei zukünftigen Betriebsprüfungen bestehende Wertguthabenvereinbarungen sowie Nachweise zur Insolvenzsicherung dieser Wertguthaben zur Einsichtnahme bereithalten.

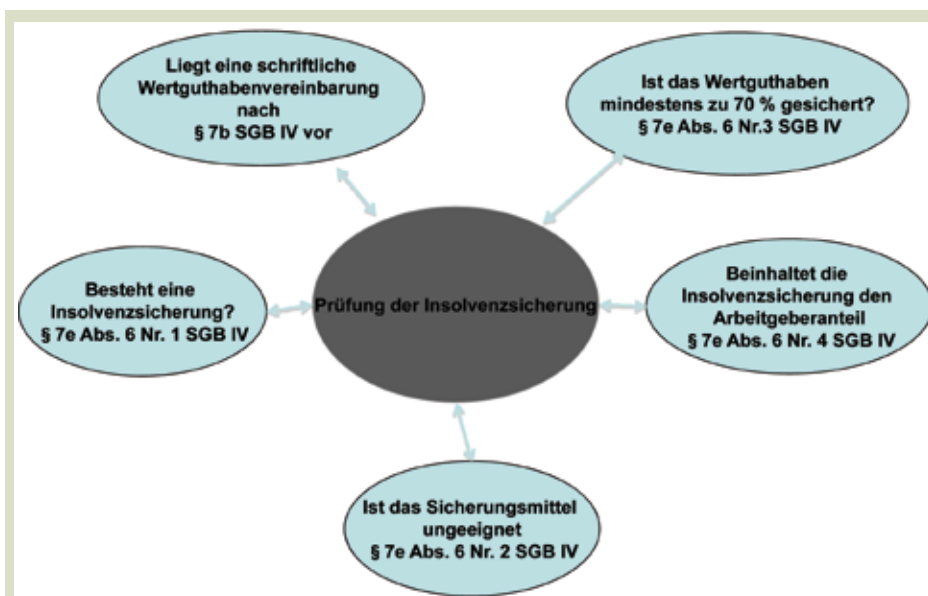
Gegenstand der Betriebsprüfung

Die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung Bund überprüfen, ob eine schriftliche Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV vorliegt und eine Insolvenzsicherung (§ 7e Abs. 6 Nr. 1 SGB IV) besteht. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung zur Insolvenzsicherung der Arbeitgeberbeitragsanteile zur Sozialversicherung (§ 7e Abs. 6 Nr. 4 SGB IV) dahingehend, ob diese erforderlichenfalls im Wertguthaben enthalten sind. Die Sicherungsmittel dürfen das Wertguthaben umfänglich nicht um mehr als 30 Prozent unterschreiten (§ 7e Abs. 6 Nr. 3 SGB IV). Um den Prüfungsanforderungen nachzukommen, nehmen die Prüfer in folgende Unterlagen Einsicht: schriftliche Wertguthabenvereinbarung mit dem Arbeitnehmer, Wertguthaben-

aufzeichnung (Zu- und Abgänge), SV-Luft, Jahreslohnkonten, Unterlagen der Insolvenzsicherung (Versicherungsverträge, Verpfändungsvereinbarungen, Treuhandverträge oder Bürgschaften, Wertnachricht und Depotauszug).

Ausnahmen von der Insolvenzsicherungspflicht

Bund, Länder und Gemeinden sowie bestimmte juristische Personen, Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von den Regelungen ausgenommen. Zudem ist die Anwendung der Insolvenzschutzregelungen für Wertguthabenvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz ausdrücklich ausgeschlossen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 Alters TZG). Altersteilzeitvereinbarungen, die vor dem



Gegenstand der Betriebsprüfung

Quelle: Deutsche Zeitwert GmbH

1. Juli 2004 abgeschlossen wurden, werden weiterhin von keiner Insolvenzschutzregelung erfasst (§ 15g AltersTZG).

Folgen unzureichender Insolvenzsicherung

Wird anlässlich einer Prüfung festgestellt, dass der Arbeitgeber keine oder nur ungeeignete Insolvenzschutzmaßnahmen getroffen hat bzw. die Sicherungsmittel den Wert des Wertguthabens um mindestens 30 Prozent unterschreiten oder die Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht umfassend enthalten sind, so weist die Rentenversicherung auf die auf das Wertguthaben zu entrichtenden Beiträge bzw. anderweitige Mängel hin. Der Arbeitgeber hat dann zwei Monate Zeit, der Rentenversicherung eine ausreichende Insolvenzschutz bzw. die Leistung der fehlenden Beiträge nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Wertguthabenvereinbarung als von Anfang an unwirksam. Die Wertguthabekonten sind aufzulösen, zu verbeitragen und zu versteuern (§ 7e Abs. 6 SGB IV).

Schadensersatz bei unzureichendem Insolvenzschutz

Kommt es wegen eines nicht geeigneten oder unzureichenden Insolvenzschutzes zu einer Verringerung oder zu einem Verlust des Wertguthabens, haftet der Arbeitgeber für den entstandenen Schaden. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, haften auch die organschaftlichen Vertreter gesamtschuldnerisch. Eine Haftung kommt nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber oder die organschaftlichen Vertreter den Schaden nicht zu vertreten haben (§ 7e Abs. 7 SGB IV).

Sicher verwaltet: Die Administration von Zeitwertkonten

Das A und O einer erfolgreichen Umsetzung von Zeitwertkontenmodellen und der Dokumentation gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund ist die Administration der Wertguthaben. Dies geschieht über eine Verwaltungssoftware, die das Bindeglied für alle Beteiligten ist. Hier werden die Informationen gebündelt

und ausgewertet – und das über einen langen Zeitraum. An diese Administrationssoftware werden hohe Anforderungen gestellt: Sie sorgt für die Vernetzung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Treuhänder und Produktpartner für das Speichern von Stammdaten und Betragsdaten sowie für das Reporting und die Erstellung von Kontoauszügen und Berichten.

Fazit

Professionelle Beratung zum Insolvenzschutz von Wertguthaben ist für Unternehmen unabdingbar. Aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Aspekte müssen Unternehmen ein besonderes Augenmerk auf eine sichere und professionelle Verwaltungssoftware legen.

DIRK CARSTENS
Geschäftsführer
Deutsche Zeitwert GmbH



Als PPT-Video werden der Originalvortrag und die Vortragsfolien aus dem Forum 4 Lohnsteuerrecht aktuell/Praxis anlässlich des 29. **alga**-Jahresforums am 21.06.2011 in Köln des Referenten Roland Burau, Projektleiter Elsterlohn zum Thema „Elektronische Lohnsteuerkarte ELSTER-Lohn II“ gezeigt.



Roland Burau

Elektronische Lohnsteuerkarte ELSTER-Lohn II

PPT - Podcast zum Forum 4 Lohnsteuerrecht auf dem **alga**-Jahresforum 2011
1. Auflage 2011 – 32:54 min.
ISBN 978-3-89577-679-3
89,95 €

Themen des Vortrags sind u. a.:

- Einführung der Elektronischen Lohnsteuerkarte – Was ändert sich?
- Die ELStAM-Datenbank beim BZST
- Übergangsregelungen/FAQ
- Ersatzbescheinigung, Ausländische Arbeitnehmer, Kirchensteuerabzug
- Mehrere Arbeitsverhältnisse, Arbeitnehmer ohne IdNr.
- Jahreswechsel, Steuerklasse 6
- Marketing
- Aktueller Stand, Ausblick, Nächste Meilensteine

Sie erhalten nach Ihrer Bestellung einen Content-Code, mit dem Sie Zugriff auf das vollständige PPT-Video erhalten.

Eine kurze Vorschau auf den Podcast finden Sie unter www.datakontext.com/elster



Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Tel. 02234/96610-0 · Fax 02234/96610-9
www.datakontext.com · bestellung@datakontext.com